

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Ernennungen und Bestellungen

REGIONEN

Mit 1. Mai 2022:

REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND

Seelsorgeraum Steirisches Salzkammergut

P o z n a n s k i Mag. Bartosz zum Pfarrer (Can 517 § 1 CIC) von Bad Mitterndorf, Kumitz und Tauplitz.

U n g e r Dr. Michael, Leiter des Seelsorgeraumes und Pfarrer von Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Grundlsee, Kumitz und Tauplitz, zum Moderator (Can. 517 § 1 CIC) von Bad Mitterndorf, Kumitz und Tauplitz.

B) Entbunden

Mit 30. April 2022:

P o z n a n s k i Mag. Bartosz als Vikar für den Seelsorgeraum Steirisches Salzkammergut.

C) Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

Mit 12. April 2022:

G e i e r e g g e r Mag. Johann, ehem. Seelsorger im Seelsorgeraum Weiz (von seinen mit der Priesterweihe verbundenen Pflichten dispensiert – Laisierung).

D) Laien im pastoralen Dienst

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 22. April 2022:

W e b e r Alexandra als Pastorale Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Kulm.

Mit 30. April 2022:

W e i d m a n n Elke als Pastorale Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Graz-Nordwest (Pension).

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

10. Einleitung Seligsprechungsprozesse von Sr. Barbara Scharter CCIM und Sr. Maria Krückl CCIM

11. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1: Begleittext Mail 15.4.2022

Anhang 2: Information zum Präventionskonzept für einmalige Feiern ab 5.3.2022

Anhang 3: Rahmenordnung der ÖBK zur Feier öffentlicher Gottesdienste ab 16.4.2022

Anhang 4: Information zum Präventionskonzept für einmalige Feiern ab 16.4.2022

12. Hirtenwort von Bischof Wilhelm Krautwaschl (Anhang 5)

13. Urlaubsangebot für röm.-kath. Priester

III. MITTEILUNGEN

10. Einleitung Seligsprechungsprozesse von Sr. Barbara Scharter CCIM und Sr. Maria Krückl CCIM

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat die beiden Ansuchen der Kongregation von der Unbefleckten Empfängnis (Vorauer Marienschwestern) zur Einleitung des Seligsprechungsprozesses für die Ordensgründerin Sr. Barbara Scharter CCIM (1829-1905) sowie für Sr. Maria Krückl CCIM (1918–1945) angenommen. Die Österreichischen Bischöfe haben der Einleitung der Verfahren zugestimmt.

Am 4. Mai 2022 werden die beiden Seligsprechungsverfahren auf diözesaner Ebene eröffnet. Bei einer liturgischen Feier in der Kapelle der Kongregation der Schwestern von der Unbefleckten Empfängnis in Vorau erhalten die am Verfahren Beteiligten unter Ablegung des Amtseides vor dem Bischof ihre Ernennungsdekrete. Bischöflicher Delegat: Msgr. Mag. Dr. Gerhard Hörting Promotor Iustitiae: Ing. Mag. Markus Schöck

Diözesanpostulator: P. Dr. Anton Witwer SJ

Mitglieder Historische Kommission:

Propst Mag. Bernhard Mayrhofer Can.Reg. (Vorsitzender),

Sr. Clara Maria Neubauer CCIM,

Dr. Norbert Allmer,

Mag. Stefan Reiter

Notare: Mag. Elke Haas MA,

MMag. Stephanie Glück LL.M.,

Mag. Patrick Schützenhofer Can.Reg.

11. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Siehe Anhänge 1–4

12. Hirtenwort von Bischof Wilhelm Krautwaschl

(Anhang 5)

13. Urlaubsangebot für röm.-kath. Priester

Gurgl, für seinen Wintersport sowie als Wanderparadies im Sommer bekannt, ist eine kleine Pfarrgemeinde im hinteren Ötztal in Tirol auf 2000 m Seehöhe. Hier können Priester gegen Übernahme von Gottesdiensten (sonntags: 8.30 Uhr im Sommer; 17.30 Uhr im Winter; zusätzlich mittwochs um 19.00 Uhr) kostenlos ihren Urlaub verbringen. Es steht eine Ferienwohnung mit Wohnküche, Badezimmer, Vorzimmer und zwei Schlafzimmern zu Verfügung (Endreinigung € 60,00 obligatorisch). Bettwäsche und Handtücher sind mitzunehmen. Anmeldung bei Interesse: info@pfarre-gurgl.com.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Mai 2022

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Mag. Edith Maria Prieler
Vizekanzlerin

Grüß Gott!

Aufgrund der weitreichenden Lockerungen der staatlichen COVID-19-Vorschriften hat die Österreichische Bischofskonferenz ihre Regeln für öffentliche Gottesdienste angepasst (<https://bit.ly/3OgBUyc>). Diese sind mit Karsamstag, 16. April, wirksam und gelten für die Diözese Graz-Seckau vollinhaltlich.

Nach Ostern wird es Gespräche über die Notwendigkeit eines Präventionskonzepts für Feiern aus einmaligem Anlass geben. Sobald sich hier etwas ändert, werden Sie von uns informiert.

Basierend auf den staatlichen Vorgaben (<https://bit.ly/3Oa2KrU>) gilt für alle weiteren Zusammenkünfte ab 16. April 2022:

- **Zusammenkünfte** sind **ohne Personenbeschränkung** möglich.
- Notwendig ist ein **Präventionskonzept ab 500 anwesenden Personen**.
- **Kein Kontaktmanagement** mehr notwendig.
- Die Einhaltung der allgemeinen **Hygienemaßnahmen** (Desinfektion, insb. Handhygiene) wird empfohlen.

Für den **Ort der beruflichen Tätigkeit** gilt ab 16. April 2022:

- **FFP2-Masken-Pflicht nur mehr bei Kunden- bzw. Parteienkontakt**, sofern es keine anderen geeigneten Schutzmaßnahmen (Plexiglasscheiben o. ä.) gibt.
- **Zusammenkünfte** sind **ohne Personenbeschränkung** möglich.
- **Kein Kontaktmanagement** mehr notwendig.
- **COVID-19-Fälle sind nur noch direkt der/dem jeweiligen Vorgesetzten und der Personalabteilung (inkl. Zusendung des Absonderungsbescheides) zu melden**. Die Meldung an den Krisenstab entfällt.

Empfohlen wird:

- Einhalten allgemeiner **Hygienemaßnahmen** (Desinfektion, insb. Handhygiene)
- Tragen einer **FFP2-Maske bei Besprechungen** etc. mit mehreren Personen, insb. aus verschiedenen Abteilungen
- **Regelmäßige Testung** zumindest mit Antigen-Selbsttests
- **Besprechungen** etc. in **hybrider** Form ermöglichen, insbesondere, wenn größere Gruppen bzw. Personen aus der gesamten Steiermark/unterschiedlichen Kontexten zusammenkommen.
- **Homeoffice für Kontaktpersonen** von COVID-19-Fällen (5 Tage)

Alle allgemeinen Fragen zu den aktuell gültigen (An)Weisungen des Ordinarius für Gottesdienste bzw. die staatliche Verordnung können Sie am diözesanen COVID-19-Infotelefon (0316/8041-863, Mo-Fr 8-14 Uhr) einbringen. Die Fragen werden dort zentral erfasst und binnen 24 Stunden von der zuständigen Stelle beantwortet.

Gesegnete Ostern und herzliche Grüße,

Edith Maria Prieler
Vizekanzlerin

Information zum
Präventionskonzept
für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass
(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)¹

(wirksam ab 5. März 2022)

in Verbindung mit der aktuellen Rahmenordnung der
Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts** ist **durch** einen **Präventionsbeauftragten sicherzustellen**. Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren**.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Personenströme“;
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

¹ Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Totenmesse oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

1) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts

Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelspender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes.

Zur „Steuerung der Personenströme“:

- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der nötigen Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen.

Nutzung sanitärer Einrichtungen:

Die Sanitäreinrichtungen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten darf;
- Hinweise auf Abstandhalten; und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

2) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die im Folgenden angeführten Bestimmungen sind für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass mit über 500 Personen verpflichtend:

Information zum
Präventionskonzept
für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass
(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)¹

(wirksam ab 16. April 2022)

in Verbindung mit der aktuellen Rahmenordnung der
Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts** ist durch einen **Präventionsbeauftragten sicherzustellen**. Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren**.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Personenströme“;
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

¹ Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Totenmesse oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

1) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts

Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelspender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes.

Zur „Steuerung der Personenströme“:

- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der nötigen Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen.

Nutzung sanitärer Einrichtungen:

Die Sanitäreanlagen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten darf;
- Hinweise auf Abstandhalten; und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

2) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die im Folgenden angeführten Bestimmungen sind für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass mit über 500 Personen verpflichtend:

**Information zum
Präventionskonzept
für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass
(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)¹**

(wirksam ab 16. April 2022)

**in Verbindung mit der aktuellen Rahmenordnung der
Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste**

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts** ist durch einen **Präventionsbeauftragten sicherzustellen**. Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren**.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Personenströme“;
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

¹ Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Totenmesse oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

1) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts

Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelspender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes.

Zur „Steuerung der Personenströme“:

- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der nötigen Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen.

Nutzung sanitärer Einrichtungen:

Die Sanitäreanlagen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten darf;
- Hinweise auf Abstandhalten; und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

2) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Liebe Schwestern und Brüder!

Ostern ist das Fest des Lebens. Wir feiern den Sieg über den Tod, über alles, was dem Leben entgegensteht. Diese frohe Botschaft zu begreifen und daraus Hoffnung zu schöpfen, ist gegenwärtig nicht einfach. Ängste, Sorgen und Nöte prägen unsere Gesellschaft und vielfach unser eigenes Leben:

- Die Auswirkungen der Pandemie sind noch nicht klar. Wir wissen nicht, in welcher Form und wie lange uns das SARS-Cov2-Virus noch in Atem halten wird.
- Der dramatische Klimawandel wird zunehmend spürbar. Ein dringend notwendiges Handeln scheint nicht in die Gänge zu kommen.
- In Europa gibt es Krieg, der unsägliches Leid mit sich bringt. Trotzdem darf die Hoffnung nicht untergehen: Die Solidarität in unserer Gesellschaft, gerade in der Hilfeleistung den Flüchtenden gegenüber, ist ein wunderbares Hoffnungszeichen.
- All diese Krisen werden die Wirtschaft vor noch nicht absehbare Anforderungen stellen.

Auch die Situation der Kirche kann nicht unerwähnt bleiben. Der deutlicher werdende Mangel an Priestern und anderen im kirchlichen Dienst stehenden Personen oder der – immer wieder in Erinnerung gerufene – Missbrauch, fordern uns. Zu denken geben uns Entscheidungen während der Pandemie und ein Nicht-Sprechen-Wollen oder -Können über unterschiedliche Standpunkte. Schmerzliche Austritte werden von Fragen wie dem Umgang mit gleichgeschlechtlich liebenden Menschen, der Forderung nach Änderung der Zulassungsbedingungen zum Weiheamt, vor allem in Europa und damit auch in unserer Diözese, begleitet.

All diese großen Herausforderungen und so manche persönliche existentielle Erfahrung lassen uns fragen, was uns, was mich *aufleben* lässt.

Aufleben und Beispiele der Hoffnung sind vonnöten. Die neu gewählten Pfarrgemeinderäte sehe ich dankbar als ein Zeichen hierfür. Ihnen wie jenen, die kirchliches Leben mittragen, ist der Auferstandene *die* Orientierung. Der Glaube an IHN ermutigt uns, in aller Unterschiedlichkeit miteinander das Gespräch zu suchen. Pflegen wir diese Gesprächskultur – auch um der Gesellschaft willen. Schaffen wir Räume, damit Austausch möglich ist. Und dort, wo es nötig ist, ermöglichen wir neues Leben durch Versöhnung.

Versöhnen ist wohl das Gebot der Stunde – für Christen und für die gesamte Gesellschaft. Wir wissen uns mit Gott versöhnt, denn Jesus hat alles Leid auf sich genommen. „Gott aber erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren“ (Röm 5,8), schreibt der Apostel Paulus. Versöhnung ist ein Geschenk, das wir als Frohe Botschaft in die Welt tragen sollen.

Ostern lädt uns in besonderer Weise ein, miteinander zu reden und gemeinsam die Zukunft zu gestalten. Als Kirche haben wir uns, angeregt durch Papst Franziskus, bereits auf diesen Weg des Einander-Hörens und -Redens begeben. Diese Haltung erfordert eine spirituelle Größe, die uns allen geschenkt ist. Gott selbst ist es, der im anderen zu uns spricht. Es ist Gottes Geist, der uns heute etwas sagen will: Ostern ist Leben, Frieden und Gemeinschaft. Als Christen wissen wir uns eingebettet in die Zukunft, die Auferstehung heißt. Wir feiern das ewige Leben in Frieden. Wir feiern Gemeinschaft untereinander und ganz wesentlich mit IHM, der schon die Jünger auf ihrem Weg nach Emmaus begleitet hat.

Ich möchte Ihnen daher am heurigen Osterfest – bei all den Herausforderungen, vor denen wir stehen und die wir begleitet durch Gottes Geist anpacken können und müssen – Mut und Freude zusprechen. Es braucht Menschen, die Hoffnung bringen. „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk 16,15) Getragen von dieser Sendung wird das Licht, das wir in der Osternacht entzündet haben, zum Licht für die Welt.

Ich wünsche Ihnen dieses Licht, das uns *aufleben* lässt, das uns Frieden und Gemeinschaft schenkt. Gesegnete Ostern!

+ Wilhelm Krautwaschl